



MaRisk 2016

Schwerpunkte der neuen Konsultation

von Alexander Kregiel und Dr. Konrad Wimmer

Mit dem am 19. Februar 2016 veröffentlichten Entwurf zur Neufassung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Kreditinstituten (MaRisk) hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die 5. Novelle zur MaRisk eingeleitet.¹ Mit dem Ende der Konsultationsphase am 27. April 2016 ist auch eine zeitnahe Verabschiedung noch in diesem Jahr zu erwarten.

Wie schon in den vergangenen Neufassungen der MaRisk bringt auch diese Novelle zahlreiche Neuerungen mit sich. Die Schwerpunkte betreffen die Berücksichtigung des Baseler Papiers zur Risikodatenaggregation und Risikoberichterstattung (BCBS 239), die Verankerung einer angemessenen Risikokultur und

die Möglichkeiten der Auslagerung im Modul AT 9, wobei hier insbesondere die Möglichkeiten der Auslagerung in den Kontrollbereichen Risikocontrolling, Compliance und interne Revision beschrieben werden.

Im Folgenden werden die bevorstehenden, wesentlichen Änderungen, aber auch die Einflussfaktoren und Hintergründe vorgestellt und hierbei auf die Textziffern der Entwurfsfassung Bezug genommen.

¹ Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin): Konsultation 02/2016 – MaRisk-Novelle 2016 v. 19. Februar 2016.

Ziel

Die Topthemen der geplanten 5. MaRisk-Novelle (vgl. Abbildung 1) zielen zum einen auf die Stärkung der Risikokultur in Instituten (erweiterte Verantwortung der Geschäftsleitung), zum anderen betreffen sie zahlreiche neue Vorgaben an die Risikodatenaggregation und Risikoberichterstattung. Aber auch Vorgaben zu Auslagerungen und zur internen Revision sowie die Risikoprozesse sind zu erwarten.

Darüber hinaus lässt die Entwurfsfassung der MaRisk erkennen, dass es der BaFin und der Bundesbank wichtig war, Erkenntnisse und aktuelle Entwicklungen bestehender Veröffentlichungen, die so bisher nicht explizit in den MaRisk verankert waren, zu integrieren. Haupttreiber der Novellierungen sind folgende Dokumente:

- > Baseler Ausschuss - „Grundsätze der Aggregation von Risikodaten und Risikoberichterstattung“ (BCBS 239),
- > Financial Stability Board (FSB) - „Guidance on Supervisory Interaction with financial institutions on Risk Culture“,
- > European Banking Authority (EBA) - „Guidelines on common procedures and methodologies for the SREP“.

Wesentliche (erwartete) Änderungen/Anpassungen

Implementierung einer angemessenen Risikokultur

Die Geschäftsleiter müssen künftig gemäß AT 3 Tz. 1 eine angemessene Risikokultur innerhalb des Instituts und der Gruppe entwickeln, integrieren und fördern. Dies korrespondiert mit der SREP-Anforderung der Überprüfung der Risikokultur der Institute durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

Diese neue Anforderung soll die bewusste Auseinandersetzung mit Risiken des Tagesgeschäfts in der Unternehmenskultur der Institute fördern und bei der Geschäftsleitung wie auch bei allen Mitarbeitern des Instituts ein Risikobewusstsein schaffen, das auch die operative Tätigkeit prägt. Vor allem muss sich ableiten lassen, welche Risiken und Geschäfte überhaupt eingegangen werden können und welche nicht. Hierfür sieht die Aufsicht einen entsprechenden Verhaltenskodex für Mitarbeiter als wesentliche Voraussetzung an. Daher müssen Institute künftig gemäß AT 5 Tz. 3 einen solchen Verhaltenskodex in die Organisationsrichtlinien aufnehmen.

Die Anforderung in AT 3 betrifft alle (und damit auch kleinere) Institute. Im Anschreiben betont die BaFin aber, dass große Institute mit weitverzweigten und komplexen Geschäftsaktivitäten hier besonders gefordert sind.



Abbildung 1: Topthemen der 5. MaRisk-Novelle

Tz-K	Wesentlicher Inhalt	Institut		Anmerkungen
		groß	alle	
AT 1 (3)	Doppelte Proportionalität – Institute mit komplexen Geschäftsaktivitäten (ebenso große Institute) müssen weitere aufsichtsrechtliche Anforderungen beachten.	x		
AT 3 (1)	Risikokultur – Die Geschäftsleitung soll die Risikokultur fördern ==> Mitarbeiter sensibilisieren und risikoadäquates Verhalten fördern.		x	Möglichweise langwieriger Prozess mit hohem Aufwand.
AT 4.3.4 (1-7)	Management von Risikodaten – betrifft systemrelevante Institute (> 30 Mrd. EUR). Vollständigkeit der Risikodaten; Auswertbarkeit nach unterschiedlichen Kategorien; Überwachung der Datenqualität (Tz. 3). Informationsabgleich und Plausibilitätskontrolle (Tz. 4). Zeitnahe Verfügbarkeit relevanter Daten auch in Stresssituationen (Tz. 5). Datenaggregationskapazitäten flexibel und leistungsfähig aufbauen, um Ad-hoc-Berichterstattungen zu ermöglichen (Tz. 6). Prozessunabhängige Kontrollen für die Datenaggregation (Tz. 7).	x		Zu diesen Regelungen vgl. BCBS 239. Sehr aufwändig in der Umsetzung, aber sachlich ohnehin eine überfällige Anforderung.
AT 4.4.2 (4)	Compliance – Große und komplexe Institute: eigenständige Organisationseinheit unmittelbar unterhalb der Geschäftsleiterebene.	x		
AT 5 (3)	Inhalte der Orga-Richtlinien – erweitert um Verhaltenskodex „Governance“ für die Mitarbeiter.		x	
AT 9 (6)	Exitstrategien – Ausstiegsstrategie bei wesentlichen Auslagerungen festlegen.		x	
"BT 1.2.1 (1) Erl. BT 1.2.1 (2) BT 1.2.2 (2) Erl.	Kapitaldienstfähigkeit – Konsequenz der Wohnimmobilienrichtlinie (zukünftige Kapitaldienstfähigkeit mit Einkommensschwankungen).		x	
BTR 2.3 (6)	Barwertige und periodische Zinsänderungsrisiken – Das jeweils nicht steuerungsrelevante Verfahren ist trotzdem angemessen in der Risikotragfähigkeit zu berücksichtigen.		x	Faktisch sind damit beide Verfahren vorzuzahlen
BTR 3.1 (1)	Ausreichende Diversifikation von Refinanzierungsquellen – Konzentrationen überwachen und begrenzen; untertätige Liquidität wird adressiert.		x	
BTR 3.1 (2) Erl.	Asset Encumbrance – Belastete Vermögensgegenstände zeitnah identifizieren und Liquiditätsengpässe einbeziehen.		x	
BTR 3.1 (3)	Liquiditätsübersichten – Liquiditätslage kurz-, mittel- und langfristig darstellen (Laufzeitbänder).		x	
BTR 3.1 (4) Erl.	Liquiditätsreserven – In normalen Marktphasen UND in Stressphasen muss auftretender Liquiditätsbedarf vollständig durch die Liquiditätsreserven aufgefangen werden.		x	
BTR 3.1 (8)	Survival Period – In den Stressszenarien ist der Überlebenshorizont zu ermitteln.		x	
BTR 3.1 (12)	Liquiditätsplanungsprozess – Refinanzierungsplan muss die Strategien, den Risikoappetit und das Geschäftsmodell angemessen widerspiegeln. Planungshorizont ist in der Regel mehrjährig. Veränderungen der eigenen Geschäftstätigkeit/der strategischen Ziele/des wirtschaftlichen Umfelds auf den Refinanzierungsbedarf darstellen. Mögliche adverse Entwicklungen angemessen berücksichtigen.		x	
"BTR 4 (1) BTR 4 (1) Erl.	Einheitliche Definition von OpRisk – Ist auch zu kommunizieren.		x	
"BTR 4 (3) BTR 4 (3) Erl.	Schadensfalldatenbank – Angemessene Erfassung von Schadensfällen. Größere Institute: Schadensfalldatenbank einrichten.	x		
BT 2.2 (3)	Cooling-Off – Wechsel von Mitarbeitern anderer Organisationseinheiten zur internen Revision: angemessene Übergangsfristen von in der Regel mindestens einem Jahr: diese Mitarbeiter dürfen nicht gegen das Verbot der Selbstprüfung und -überprüfung verstoßen („Cooling-Off“).		x	
"BT 2.3 (1) Erl. BT 2.3 (2) BT 2.3 (3)"	Prüfungsplanung und -durchführung – Überprüfung der Wesentlichkeitseinstufung der Aktivitäten und Prozesse, und auch das Verlustpotenzial, das durch Manipulationen der Mitarbeiter entstehen kann, berücksichtigen.		x	
BT 3.1 (1)	Allgemeine Anforderungen an die Risikoberichte – Berichte: Nachvollziehbarkeit; Aussagefähigkeit; Beurteilung der Risikolage. Basis sind vollständige, genaue und aktuelle Daten. Risikoberichte müssen auch eine zukunftsorientierte Risikoeinschätzung abgeben (nicht ausschließlich auf aktuellen und historischen Daten basieren).		x	
BT 3.1 (4)	Zeitraum der Erstellung – Unter Einbeziehung einer Öffnungsklausel sind die Reports zeitnah zu erstellen, sodass damit gegengesteuert werden kann.		x	

Tabelle 1: Übersicht mit den erwarteten Änderungen/Anpassungen

AT 4.3.4 Datenmanagement, Datenqualität und Aggregation von Risikodaten

Juristisch zwingend sind die Anforderungen an das Datenmanagement, die Datenqualität und die Aggregation von Risikodaten nur für bedeutende Institute. Aber indirekt wird über das Anschreiben auch eine deutliche Verbesserung bei allen anderen Instituten angemaht.

Dies ist unmittelbar nachzuvollziehen, denn ohne vernünftige Risikodatenaggregation können auch Risikoberichte nicht kurzfristig erstellt werden. Der Zwang, den die Aufsicht ausübt, hier schneller zu werden, betrifft aber über das neue Modul BT 3 „Anforderungen an die Risikoberichterstattung“ alle Institute. Hinweis: Dieser Schluss kann insbesondere aus der geforderten Ad-hoc-Risikoberichterstattungsfähigkeit (BT 3.1.3) gezogen werden, denn der Begriff der Risikodatenaggregation erstreckt sich explizit auch auf die „Berichterstattung von Risikodaten“ und damit die im neuen Modul BT 3 geregelten Anforderungen an die Risikoberichterstattung, die alle Institute betrifft.

Auch kleinere Institute werden in Zukunft von der Aufsicht mit kurzfristigen Anfragen/Umfragen konfrontiert werden, und die Aufsicht wird eine schnelle und reibungslose Beantwortung erwarten. Ebenso werden lange Erstellungszeiten der Risikoberichte nicht (mehr) akzeptiert werden.

Faktisch müssen sich damit alle Institute prinzipiell den Anforderungen aus den BCBS 239 stellen. Es mag an einigen Stellen vereinfachte technische Vorgehensweise geben, aber am Grundprinzip, die Datenaggregation zu verbessern, wird kein Institut vorbeikommen.

AT 9 – Auslagerung

Nach AT 9 Tz. 5 in Verbindung mit dem Anschreiben der BaFin ist eine Auslagerung in Kernbankbereiche und in den wichtigen Kontrollbereichen (nur) dann zulässig, wenn dort nach wie vor weitreichende Kenntnisse und Erfahrungen so vorgehalten werden, dass im Bedarfsfall die Steuerung dieser ausgelagerten Bereiche effektiv wahrgenommen und eine reibungslose Rückverlagerung in das Institut gewährleistet werden kann. Damit stellt sich die Frage, was die Auslagerung noch an Kosteneinsparungseffekten bringen kann.

Für die Kontrollbereiche Risikocontrolling, Compliance und interne Revision sind harte Restriktionen bei der Auslagerung vorgese-

hen: Die Vollausslagerung der Risikocontrolling-Funktion ist nicht möglich, die Vollausslagerung der Compliance-Funktion und der internen Revision kann nur bei kleinen Instituten vorgenommen werden.

Diese für die Leitung eines Instituts wichtigen Steuerungsinstrumente dürfen damit generell nicht dem direkten Zugriff des Instituts entzogen sein.

Würdigung – Gesamtbetrachtung

Die geplanten Neuregelungen der 5. MaRisk-Novelle lassen bereits im Entwurfsstadium auf diversen Handlungsbedarf schließen. Durch die Novellierung sind nahezu alle wesentlichen Bereiche einer Bank wie Geschäftsleitung, Risikocontrolling, Compliance, interne Revision, Organisation und IT betroffen.

Neben den Auswirkungen durch die MaRisk werden sich die Institute in den nächsten Monaten vor allem auf die zunehmenden Anforderungen von verschiedenen Organisationen und Veröffentlichungen einstellen müssen. Die große Herausforderung wird darin liegen, die institutsindividuellen Gaps zu identifizieren, zu bewerten und zu lösen.

Autoren



Alexander Kregiel

Lead Business Consultant,
Business Consulting

- > +49 (0) 151 / 12155409
- > alexander.kregiel@msg-gillardon.de



Prof. Dr. Konrad Wimmer

Executive Partner,
Business Consulting

- > +49 (0) 89 / 943011 - 1539
- > konrad.wimmer@msg-gillardon.de